

**Institut für Europarecht**

Vorstand:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. FRANZ LEIDENMÜHLER

franz.leidenmuehler@jku.at

Team:

Univ.-Ass. Mag. JULIA EDER**Univ.-Ass. Mag. LEA LEINGARTNER****Univ.-Ass. Mag. Dr. CLAUDIA WINKLER**

Referentin:

ANGELA KOSTNER

Tel.: +43 732 2468-3540

Fax: +43 732 2468-23540

angela.kostner@jku.at

europarecht@jku.at

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Stellungnahme

zu den Initiativanträgen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG") und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Linz, am 9. September 2011

Das Institut für Europarecht begrüßt die eingebrachten Anträge 1624/A XXIV.GP sowie 1657/A XXIV.GP vollumfänglich und möchte in seiner Stellungnahme besonders die tragende Bedeutung wie auch umsichtige Implementierung der Lissabon-Begleitnovelle betonen.

Die im Vertrag von Lissabon den Mitgliedstaaten zuerkannte Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge bzw. -klage verwirklicht einen weitreichenden Fortschritt im Bereich der Mitwirkung der nationalen Parlamente am Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union und der Kontrolle des Subsidiaritätsgrundsatzes.

Der eingebrachte Änderungsvorschlag des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 stellt eine optimale nationale Komplementierung dieser neuartigen parlamentarischen Mitwirkungsrechte dar, zumal er eine effiziente Vorgehensweise der nationalen Parlamente vor allem dadurch garantiert, dass jeder Abgeordnete einen selbstständigen Antrag gemäß § 26 GOG-NR auf Erhebung einer Klage wegen eines Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip beim EuGH einbringen kann, welcher unverzüglich vom Hauptausschuss des Nationalrats zu behandeln ist.

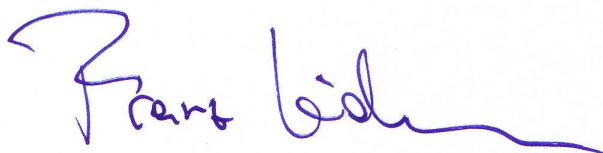
Allgemein erscheint die eben dargestellte Lösung für die Nationalratskammer des österreichischen Parlaments einwandfrei gelungen zu sein, zumal ähnliche Probleme, wie sie in Deutschland auftreten können, nicht zu befürchten sind. Die im deutschen *Integrationsverantwortungsgesetz 2009* vorgesehene Ausgestaltung der Subsidiaritätsklage als Minderheitenrecht (zur Klagserhebung genügt ein Viertel der Mitglieder des Bundestages) erzeugt dagegen ein Spannungsfeld zur demokratischen Mehrheitsregel, die allen Parlamenten der europäischen Mitgliedstaaten als Grundsatz eigen ist.

Das „EU-InfoG“ und die darin vorgesehene automationsunterstützte Übermittlung europäischer sowie von österreichischen Organen erstellter Dokumente mit Hilfe der EU-Datenbank, vermögen den Informationsfluss zwischen der Bundesregierung und dem Parlament bei gleichzeitiger Einbindung der Öffentlichkeit durch direkte Zugriffsmöglichkeiten derart zu optimieren, dass die Mitwirkung an EU-Agenden durch das österreichische Parlament und die Entscheidungsfindung nicht bloß transparenter gestaltet, sondern auch effizienter ausgeübt werden können. Darüber hinaus erscheint der positive Nebeneffekt einer Verwaltungsreduktion durch Vereinheitlichung der Übermittlungspraxis unter diesem Gesichtspunkt sehr begrüßenswert.

Die Synopse dieser Bestimmungen trägt maßgeblich dazu bei, es dem nationalen Parlament durch fundierte Informationen zu ermöglichen, seiner gestärkten Rolle in der Europäischen Union, wie dies seit dem Vertrag von Lissabon primärrechtlich vorgesehen ist (vgl. *Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union* und *Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*), gerecht zu werden und können daher die o.g. Anträge in Form und Umfang seitens des Instituts für Europarecht uneingeschränkt befürwortet werden.

Hochachtungsvoll,

für das Team:



(Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Institutsvorstand)